

Motion zur Verstärkung der parlamentarischen Mitwirkungsrechte bei Konkordaten

Begehren:

Gestützt auf Artikel 82 der Geschäftsordnung des Landrates ersuchen wir den Regierungsrat darum, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die **Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung von Konkordaten demokratischer abgestützt werden** und der **Landrat in diese Verfahren besser einbezogen wird**. Dabei sollen insbesondere auch die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle und Varianten berücksichtigt werden, die in den anderen Kantonen bereits umgesetzt werden bzw. derzeit diskutiert werden.

Begründung:

Das Problem ist im Grunde genommen ein Altes: Bei Konkordaten kann der Landrat im Gegensatz zu Gesetzesvorlagen keine inhaltlichen Änderungen vornehmen, sondern den Vertrag nur als Ganzes annehmen oder ablehnen. Zudem sind mit Konkordatsverträgen meistens auch Kosten verbunden, die als gebundene Ausgaben das jährliche Budget des Kantons Uri belasten und über die wir nach Errichtung des Konkordats nichts mehr zu befinden haben. Dass damit die Mitwirkungsrechte des Landrates, dem gesetzgebenden Organ, stark eingeschränkt sind, ist uns allen seit langem bewusst. Und es ist Ihnen auch allen bekannt, dass im Rahmen der Revision der Geschäftsordnung des Landrates diesem Umstand insofern Rechnung getragen wurde, als dass bei Konkordatsgeschäften der Regierungsrat die entsprechende Sachkommission vorgängig informiert und dass die Kommission für die Verhandlungen Empfehlungen abgeben kann (Art. 36 GO LR). Dies war zum Zeitpunkt der Revision der Geschäftsordnung auch eine den Umständen angepasste Lösung und es ist in keiner Weise das Ziel dieses Vorstosses, diese Revision in Frage zu stellen.

Doch inzwischen haben sich die Umstände geändert: Mit dem Ja der Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vom 28. November 2004 zur NFA bekommen **Konkordate ein ganz neues Gewicht**: Einer der vier Pfeiler der NFA ist die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen. Dazu sollen die **Kantone in neun Bereichen zur interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichtet werden können**. Es handelt sich nach Art. 48a BV (neu) um den Straf- und Massnahmenvollzug, die kantonalen Universitäten, die Fachhochschulen, Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, die Abfallbewirtschaftung, die Abwasserreinigung, der Agglomerationsverkehr, Spitzenmedizin und Spezialkliniken sowie Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

Daraus ergibt sich, dass Konkordate in Zukunft viel häufiger auf unserer Traktandenliste stehen werden als bisher und der Landrat als gesetzgebendes Organ somit künftig in zum Teil sehr wichtigen Bereichen nur sehr beschränkt mitwirken kann. Konkordatsverträge bringen gemäss Rechtsprofessor René Rhinow grundsätzlich einen Demokratieabbau mit sich und führen zwangsläufig zu einer Stärkung der Regierung und Verwaltung – auf Kosten der Mitwirkungsrechte der kantonalen Parlamente. Es braucht somit „flankierende Massnahmen“, darüber ist man sich nicht nur in der Rechtslehre, sondern auch bei den NFA-

Verantwortlichen und vor allem auch bei der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) einig. Die KdK hat die sog. **interkantonale Rahmenvereinbarung (IRV)** ausgearbeitet. In der IRV werden die Grundsätze und das Verfahren bei der Ausarbeitung von künftigen Konkordaten festgelegt, übrigens ein Konkordat, über das wir voraussichtlich in der Februar-Session zu befinden haben. Die IRV ist deshalb von Bedeutung, weil sie auch die Stellung der kantonalen Parlamente regelt. So sieht Art. 4 der IRV Folgendes vor:

- Absatz 1: „Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren.“
- Absatz 2: „Im Übrigen regelt das kantonale Recht die Mitwirkungsrechte der Parlamente.“

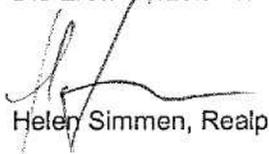
Die Konferenz der Kantonsregierungen hat die in der IRV verankerten Mitspracherechte der Kantonsparlamente bewusst gering gehalten. Dies, um die föderalistische Staatsordnung nicht in Frage zu stellen. Es soll nämlich den Kantonen überlassen werden, die Mitwirkung der kantonalen Parlamente auszubauen. Das heisst aber: Der Ball liegt nun bei uns, liebe Landrätinnen und Landräte! Wir müssen dafür sorgen, dass wir in Zukunft in diesen Bereichen mehr als nur Empfehlungen abgeben können. Dabei ist natürlich die Gewaltenteilung zu beachten, die unserer Mitwirkung zu Recht Grenzen setzt. Und der Regierungsrat soll auch weiterhin über den nötigen Spielraum verfügen, den er für die Vertragsverhandlungen braucht. Doch der Landrat soll in Zukunft seiner Aufgabe, nämlich der Gesetzgebung, nachkommen können, auch in den erwähnten neun Bereichen, für welche Konkordatslösungen verordnet werden können. Dazu gilt es nun, das realpolitisch Machbare auszuloten.

Dass es Mittel und Wege gibt, den Landrat bei der Ausarbeitung von Konkordatsverträgen stärker mit ein zu beziehen, als das heute der Fall ist, machen uns andere Kantone zum Teil bereits seit längerem vor, so z.B. der Kanton Zug, Luzern, die Kantone Baselland und Baselstadt oder die Westschweizer Kantone mit ihrer „Conventions des conventions“. Die erwähnten Kantone kennen zum Teil sehr unterschiedliche und unterschiedlich weit gehende Mitwirkungsrechte ihrer Parlamente bei Konkordatsgeschäften.

Selbst der NFA Delegierte der KdK, der St. Galler Regierungsrat Peter Schönenberger, erachtet es als absolut notwendig, dass die Mitsprache ausgebaut wird „damit der Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit zu keiner Entmachtung der kantonalen Parlamente führt“. Die Mitwirkungsrechte der Parlamente sind gemäss der KdK auf der Grundlage rechtzeitiger und umfassender Information durch die Regierung in Form verstärkter Konsultations- und Antragsrechte auszubauen. Und genau darum ersuchen wir den Regierungsrat in unserem Vorstoss.

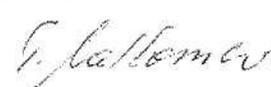
Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Die Erstunterzeichnerin



Helen Simmen, Realp

Der FDP-Fraktionschef



Tumasch Cathomen, Bürglen